

entgegen. Die Rangfolge der hypothetischen gesetzlichen Erben bestimmt sich nicht nach den konkreten Umständen im jeweiligen Erbfall, sondern abstrakt nach den Regelungen der §§ 1924 ff. BGB.

Aufgrund des verzichtsbedingten Wegfalls des Pflichtteilsrechts der Beklagten ist § 2309 BGB hier nicht einschlägig. Gehören der trotz Erb- und Pflichtteilsverzichts zum gewillkürten Alleinerben bestimmte nähere Abkömmling und der entferntere Pflichtteilsberechtigte dem einzigen Stamm gesetzlicher Erben an, berühren die Zuwendungen des Erblassers an den näheren Berechtigten einschließlich der Erbeinsetzung lediglich ihr auf diesen Stamm beschränktes Innenverhältnis. Bleiben solche Zuwendungen bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen unberücksichtigt, droht dem Nachlass keine unbillige Vervielfältigung der Pflichtteilslast. Es besteht keine Gefahr, dass der Stamm zum Nachteil weiterer Beteiligter einen höheren Pflichtteil erhalten könnte.

### Praxishinweis

Im Ergebnis steht hier also der Enkelin auf den Tod ihres Großvaters gegenüber ihrer Mutter als Alleinerbin ein Pflichtteilsanspruch in Höhe von  $\frac{1}{2}$  zu. Aufgrund des Erb- und Pflichtteilsverzichts der Mutter, dessen Wirkung allein auf die Verzichtende beschränkt ist, ist die Enkelin in die gesetzliche Erbfolge ihrer Mutter eingerückt. § 2309 BGB hindert den Pflichtteilsanspruch nicht, da es in der hier gegebenen besonderen Konstellation – gewillkürter Erbe und Pflichtteilberechtigter gehören beide dem einzigen Stamm nach dem Erblasser an – zu keiner Vervielfältigung der Pflichtteilslast kommen kann.

## ERBSCHAFTSTEUER

### Erwachsenenadoption: Nebenmotiv Steuerersparnis

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

Die Minderung der künftigen Erbschaftssteuerlast als Folge einer Erwachsenenadoption steht einer sittlichen Rechtfertigung der Adoption nicht entgegen, wenn die Steuerersparnis Nebenmotiv ist. Entscheidend ist ein bestehendes Eltern-Kind-Verhältnis (OLG Hamm 29.6.12, II-2 UF 274/11, Abruf-Nr. 123234).

### Sachverhalt

Die Annehmende ist verwitwet und hat keine Kinder. Die Annehmende will deshalb ihre beiden Neffen (Anzunehmende) adoptieren, deren Eltern bereits verstorben sind. Bereits vor Jahren hatte die Annehmende zusammen mit ihrem verstorbenen Ehemann ein Testament zugunsten ihrer Neffen errichtet. Die Annehmende erstellte eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung, in der sie die Neffen für den Erkrankungsfall als Vertretungsberechtigte angab. Das AG – Familiengericht – hat nach persönlicher Anhörung der Annehmenden und Anzunehmenden den Adoptionsantrag zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für eine Volljährigenadoption nicht gegeben seien.

Denn im Innenverhältnis bleibt Pflichtteil dem Stamm erhalten



IHR PLUS IM NETZ  
erbstg.iww.de  
Abruf-Nr. 123234

Nur eine gute verwandtschaftliche Beziehung zu einer alleinstehenden Tante ...

Es sei bereits zweifelhaft, ob zwischen der Annehmenden und den Neffen eine Eltern-Kind-Beziehung bestehe oder nur eine gute verwandtschaftliche Beziehung zu einer alleinstehenden Tante. Indes könne dies dahinstehen, da die Adoption sittlich nicht gerechtfertigt sei. Die sittliche Rechtfertigung fehle dann, wenn wirtschaftliche Interessen das Hauptmotiv für die Adoption seien. Die persönliche Anhörung habe ergeben, dass die gewünschte Einsparung der Erbschaftsteuer den Hauptgrund für den Adoptionsantrag darstelle. Die Annehmende verfüge über Immobilienvermögen in erheblicher Höhe.

### Entscheidungsgründe

Ein Volljähriger kann als Kind angenommen werden, wenn zwischen dem Annehmenden und Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 Abs. 1 BGB). Grundlage des Eltern-Kind-Verhältnisses ist die Vorstellung einer gelungenen oder jedenfalls zu erwartenden Eltern-Kind-Beziehung, eine emotionale Verbundenheit entsprechend der unterschiedlichen Lebenserfahrung, die Verbundenheit mit dem Leben des Anderen durch die Pflege eines kontinuierlichen Kontakts und die daraus resultierende Bereitschaft zum gegenseitigen Beistand. Dabei ist unerheblich, ob die Annehmende im Haushalt der Anzunehmenden lebt. Bei der Annahme von Personen vorgerückten Alters sind an die Unterhaltung dauernder persönlicher Beziehungen weniger weitgehende Anforderungen zu stellen als bei der Adoption minderjähriger Kinder. Deshalb ist das Eltern-Kind-Verhältnis unter Erwachsenen i.S. des § 1767 Abs. 1 BGB wesentlich durch eine auf Dauer angelegte Bereitschaft zu gegenseitigem Beistand geprägt. Demgemäß ist die von gegenseitigem unbedingtem Beistand getragene dauernde Verbundenheit allgemein als prägendes Merkmal eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen den Beteiligten einer Erwachsenenadoption zu betrachten (BayObLG 29.3.95, 1Z BR 72/94, FamRZ 96, 183).

Dass allein finanzielle Erwägungen im Vordergrund des Adoptionswunsches standen, ist hier nicht anzunehmen. Weder die Annehmende noch ihre Neffen kannten den Wert der Immobilie. Damit war die Bezifferung einer möglichen Steuerlast kaum möglich. Ist den Parteien nicht bekannt, in welcher Höhe Steuern vermieden werden könnten, ist nicht naheliegend, dass gerade der Wunsch nach Vermeidung der Erbschaftssteuer der Hauptbeweggrund der Kindesannahme sei. Zudem haben die Anzunehmenden deutlich gemacht, dass ihnen der Vorteil erhöhter Freibeträge bekannt, indes diese finanzielle Seite nachrangig sei. Auch wenn die Unterscheidung von Haupt- und Nebenmotiv nur schwer objektivierbar ist, ist damit davon auszugehen, dass dieses Motiv der Verringerung einer etwaigen Erbschaftssteuerlast allenfalls erwünschte Nebenfolge der begehrten Annahme ist. Dies steht der Annahme eines natürlichen Eltern-Kind-Verhältnisses nicht im Wege.

### Praxishinweis

Ist Hauptmotiv bzw. das alleinige Motiv der Adoption die Minderung der Erbschaftssteuerlast, ist der Adoption die sittliche Rechtfertigung zu versagen. Ist die Minderung der Erbschaftssteuer hingegen nur Nebenmotiv, ist dies für den Ausspruch der Adoption unschädlich, wenn ein Eltern-Kind-Verhältnis gegeben ist. Entscheidend ist insoweit, die von gegenseitigem unbedingtem Beistand getragene dauernde Verbundenheit.

... oder schon  
eine Eltern-Kind-  
Beziehung?

Kriterien für  
die sittliche  
Rechtfertigung  
einer Adoption

Im Streitfall hatten  
die Beteiligten keine  
Kenntnis vom Wert  
des Nachlasses